

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1218

vom 13. April 1965

iv

Genereller Bau- und Strassenlinienplan der neuen Kantonsstrasse Wittinsburg - untere Hauensteinstrasse.

Auf Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 1962 hat der Landrat mit Beschluss Nr. 562 vom 17. Januar 1963 das Projekt und die zugehörigen Baulinien betreffend Erstellen einer Neuanlage der Kantonsstrasse ab Wittinsburg bis zur untern Hauensteinstrasse, im Gemeindebann Wittinsburg genehmigt. Die Projektpläne mit eingezeichneten Baulinien waren während 30 Tagen auf der Gemeindekanzlei Wittinsburg öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe ist im Amtsblatt Nr. 6 vom 7. Februar 1963 publiziert worden. Die von der Korrektur und von der Baulinie betroffenen Liegenschaftsbesitzer sind mit eingeschriebenem Brief auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht worden. Innert nützlicher Frist sind gegen die Bau- und Strassenlinien keine Einsprachen erhoben worden.

://: Die vom Landrat in seiner Sitzung vom 17. Januar 1963 festgesetzten Bau- und Strassenlinien an der Kantonsstrasse ab Wittinsburg bis untere Hauensteinstrasse werden als allgemein verbindlich erklärt.

I. Massgebens für die generellen Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter heutigem Datum und mit der Inventarnummer 123 versehenen Pläne sowie nachstehende mit den Angaben der Pläne übereinstimmende Beschreibung:

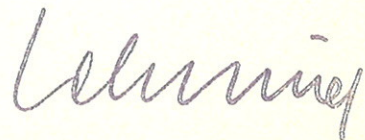
- a) Anfang: Parz. 121/152 südlicher Dorfausgang
Wittinsburg
- b) Ende: Einmündung in die Hauensteinstrasse
Parz. 462
- c) Strassenlinienabstand: 6 m
- d) Baulinienabstand: 18 m, variabel nach Plan.

II. Die neu projektierte Strasse wird als Kantonsstrasse erstellt. Das Areal zwischen den Strassen- und Baulinien ist für die Verbreiterung der Strasse frei zu halten und darf nicht überbaut werden.

III. Das Grundbuchamt Sissach wird angewiesen, die generellen Bau- und Strassenlinien in das Grundbuch der Gemeinde Wittinsburg auf den davon betroffenen Parzellen einzutragen und hievon Anzeige zu machen (Art. 969 ZGB) unter Bekanntgabe des Beschlusses an die Landeigentümer.

Mitteilung an das Grundbuchamt Sissach,
an den Gemeinderat von Wittinsburg,
an das Tiefbauamt (3),
an die Baudirektion.

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Lehmann', is written below the printed text 'Der Landschreiber:'. The signature is cursive and somewhat stylized.